



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
11.12.24	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kirchheimbolanden	737
12.12.24	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	741
12.12.24	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bischheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025	742
16.12.24	Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan der Ortsgemeinde Marnheim für die Jahre 2025/2026 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	744
17.12.24	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Dannenfels über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025	745
17.12.24	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Mörsfeld vom 17.12.2024	747
19.12.24	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bolanden über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025	751
19.12.24	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Bolanden	753
19.12.24	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025	754

19.12.24	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Kirchheimbolanden	756
19.12.24	Bekanntmachung der 1. Sitzung des Beirats für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 am 9. Januar 2025	757
20.12.24	Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2025/2026 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	758

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Kirchheimbolanden vom 11.12.2024**



Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2023 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 11.12.2024

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Reihengrabstätte	764,00 €
b) Kindergrabstätte	443,00 €
c) Reihengrabstätte anonym/Wiesengrab	1.562,00 €
d) Urnengrabstätte anonym/Wiesenuarnengrab	1.213,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	1.008,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	2.016,00 €
cc) je weitere Grabstätte	1.008,00 €
dd) eine Urnengrabstätte	516,00 €
ee) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 4 Urnen	4.400,00 €
ff) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 2 Urnen	2.200,00 €
gg) eine Kammer in der Urnenstele	1.337,00 €
hh) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für eine Urne	1.000,00 €
ii) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für 2 Urnen	2.000,00 €
jj) Wiesengrabstätte	2.834,00 €

b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	40,30 €
bb) eine Doppelgrabstätte	80,60 €
bc) je weitere Grabstätte	40,30 €
bd) eine Urnengrabstätte	25,80 €
be) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 4 Urnen	220,00 €
bf) Urnengrabstätte auf der Grabanlage Wolff für 2 Urnen	110,00 €
bg) eine Kammer in der Urnenstele	66,85 €
bh) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für eine Urne	50,00 €
bi) Urnengrabstätte Grabanlage Giuliani für 2 Urnen	100,00 €
bj) Wiesengrabstätte	113,36 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag). Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von

139,00 €

- b) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer der Verschlussplatte einer Urnenkammer (inklusive einmaliger Austausch der Verschlussplatte nach der Beschriftung) beträgt

64,00 €

- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.

- c) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-----------------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Erdbestattung auf dem Friedhof Kirchheimbolanden | 313,00 € |
| b) Für die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche bis zur Überführung zu einem auswärtigen Bestattungsplatz pro Tag | 96,00 € |
| c) Für die Unterstellung und Aufbewahrung einer Urne | 64,00 € |

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss

Jahresabschluss 2022 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Der Verbandsgemeinderat **Kirchheimbolanden** hat in seiner Sitzung am **10.12.2024** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2022** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	17.062.194,31 €
Aufwendungen	17.329.677,59 €
Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag)	-267.483,28 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	70.889.114,15 €

Der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2022** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **23.12.2024 bis 10.01.2025** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **12.12.2024**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Satzung

der Gemeinde Bischheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2022 (BGBl. S. 4167), in der jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bischheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und ein Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Gemeinde setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

- für die Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischheim, den 12.12.2024


(Brack)
Ortsbürgermeister



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Marnheim für die Jahre 2025 und 2026 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und –plan der Ortsgemeinde Marnheim für die Jahre 2025 und 2026

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 16.12.2024 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/marnheim-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-marnheim.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Marnheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 23.12.2024 bis 06.01.2025) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 16.12.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Satzung

der Gemeinde Dannenfels über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2022 (BGBl. S. 4167), in der jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Dannenfels erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Gemeinde setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 675 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Dannenfels, den 17.12.2024


(Gaß)
Ortsbürgermeisterin



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Mörsfeld

vom 17.12.2024



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben..... 2**
- § 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid 2**
- § 3 Ausschüsse des Gemeinderates 2**
- § 4 Ortsbeigeordnete 2**
- § 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister..... 2**
- § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates 3**
- § 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters 3**
- § 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten 3**
- § 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter..... 3**
- § 10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse 4**
- § 11 In-Kraft-Treten..... 4**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsfeld hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- am Brunnen in der Ortsmitte

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf /durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, wie sie in Absatz 4 genannt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

Regelungen über Art und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 4 Ortsbeigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Einzelfall,
2. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Einzelfall.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates Mörsfeld eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes wird gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates 10,00 € beträgt. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z.B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine

Aufwandsentschädigung gewährt. Das gleiche gilt für Beauftragte für das Glockengeläut, Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 entspricht je volle Stunde dem jeweils gültigen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 40,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt zum 18.12.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.12.2004 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Mörsfeld, 17.12.2024

(Volker)
Ortsbürgermeister

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Satzung

der Gemeinde Bolanden über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2022 (BGBl. S. 4167), in der jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bolanden erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und ein Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Gemeinde setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bolanden, den 19.12.2024


(Juchem)
Ortsbürgermeister



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Bolanden

Der **Ortsgemeinderat Bolanden** hat in seiner Sitzung am **18.12.2024** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2022** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	3.643.052,58 €
Aufwendungen	3.426.311,03 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	216.741,55 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	15.148.156,01 €

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2022** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **23.12.2024 bis 10.01.2025** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 19.12.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Satzung

der Stadt Kirchheimbolanden über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2022 (BGBl. S. 4167), in der jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Kirchheimbolanden erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und ein Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Stadt setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 830 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kirchheimbolanden, den 19.12.2024


(Dr. Múchow)
Stadtbürgermeister



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresabschluss 2022 der Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat **Kirchheimbolanden** hat in seiner Sitzung am **18.12.2024** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2022** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	21.515.046,33 €
Aufwendungen	19.920.965,23 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	1.594.081,10 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	76.454.739,78 €

Dem Stadtbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Stadtbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2022** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **23.12.2024 bis 10.01.2025** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 19.12.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

19.12.2024 StBgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 1. Sitzung des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Donnerstag, 9. Januar 2025, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Verpflichtung der Beiratsmitglieder
2.	Wahl eines Beiratsvorsitzenden
3.	Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden
4.	Wahl der Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden
5.	Wahl der ständig beratenden Vertreter für den Beirat für Migration und Integration

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2025 und 2026 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Jakobsweiler für die Jahre 2025 und 2026

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 19.12.2024 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/jakobsweiler-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-jakobsweiler.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Jakobsweiler haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 23.12.2024 bis 06.01.2025) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2025 und 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 20.12.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin